



## Erläuterungen zu den Änderungen im Wegrodel - Verzeichnis der Gemeinde Ingenbohl vom 1. Juli 1991

### Rechtsgrundlagen

- Das Wegrodelverzeichnis stützt sich auf das Gesetz über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltungspflicht vom 26. Februar 1958 (SRSZ 443.110). Nach diesem Gesetz sind die Gemeinden verpflichtet, über die entsprechenden Wege ein Verzeichnis zu führen (§§ 4, 1 und 12), aber auch den ordnungsgemässen Unterhalt dieser Wege zu überwachen (§ 14 Abs. 2).
- Mit dem heutigen Freizeitverhalten wuchs das Bedürfnis nach bedarfsgerecht angelegten Wanderwegen. Daraus ergab sich die Frage, ob es überhaupt noch zeitgemäss ist, die Unterhaltungspflicht für öffentliche Wege beim Grundeigentümer zu belassen. Anlässlich der Behandlung der Motion M/6 "Wanderweg-Unterhalt keine Sache der Grundeigentümer" beschloss der Kantonsrat 25. November 2010, am Gesetz über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltungspflicht festzuhalten. Gleichzeitig beauftragte er das Umweltdepartement, die Gemeinde einzuladen, ihre Wegrodelverzeichnisse zu erstellen, zu aktualisieren und zu bereinigen. Dieser Aufforderung kam das Umweltdepartement mit Rundschreiben an die Gemeinen vom 12. Juni 2013 nach

### Vorbemerkungen

- Für die Wegrodelbereinigung hat der Gemeinderat eine Subkommission eingesetzt. Nach zweimaliger Vorprüfung durch den kantonalen Grundbuchinspektor hat der Gemeinderat den bereinigten Wegrodel am 29. August 2016 verabschiedet und zu öffentlichen Auflage frei gegeben.
- Wenn und soweit die Unterhaltungspflicht von der Gemeinde übernommen wird (dasselbe gilt auch für einen Eigentumserwerb), ist das Wegrecht zu löschen. Die Bereinigung zeigte, dass einige Wege im Gemeindeeigentum sind, trotzdem aber im Wegrodel aufgeführt waren (vgl. § 12 Abs. 2 Gesetz).
- Bei der Bereinigung des Wegverzeichnisses ist auf Vereinfachung der Wege und Erleichterung der Belasteten Rücksicht zu nehmen (§ 6 Abs. 2 Gesetz).
- Das bereinigte Verzeichnis soll mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Deshalb ist bei der Bereinigung zu prüfen, ob und welche Wege, die im bisherigen Verzeichnis aufgeführt sind, aufgehoben werden können. Als Beispiele nennt die unverändert gültige Weisung der damaligen Justizkommission des Kantons Schwyz vom 16. März 1959:
  - mangelndes Bedürfnis für eine Weganlage;
  - keine oder nur noch sehr seltene Benützung;
  - der Weg ist nicht mehr „gebahnt“, d. h. nicht mehr vorhanden;

- der Weg kann in eine Gemeinde- oder andere Bezirksstrasse verlegt werden oder mit einem anderen öffentlichen Weg mit privater Unterhaltungspflicht zusammengelegt werden.

Daraus ergibt sich Folgendes:

#### Fusswege:

- Es gibt auch in der Gemeinde Ingenbohl Wege, die seit langem nicht mehr bestehen und richtigerweise bereits bei der letzten Revision hätten abberufen werden müssen. Hier besteht Bereinigungs- und Klärungsbedarf.
- Geändert hat sich aber auch die Funktion der Fusswegrechte, deren Breite nach § 62 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 14. September 1978 (SRSZ 210.100) nur 90 cm beträgt. Öffentliche Fusswege mit privater Unterhaltungspflicht sind heutzutage vielfach Wanderwege. Dadurch ergeben sich Überschneidungen mit dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG) vom 18. Mai 2004 (SRSZ 443.210). Der Eintrag im öffentlichen Wegverzeichnis ist deshalb oftmals ungenügend, um daraus das Recht auf einen Ausbau zu einem Wanderweg abzuleiten. Kommt hinzu, dass die gestiegenen Bedürfnisse der Benutzer an Wegbeschaffenheit und -unterhalt mit der im Gesetz festgelegten privaten Unterhaltungspflicht kollidieren. Daraus folgt, dass es heute faktisch unmöglich ist, das Wegverzeichnis zu erweitern. Der Widmung zum Gemeingebrauch, unter gleichzeitiger Übernahme der Unterhaltungspflicht, stimmt kaum noch ein Grundeigentümer zu. In diesem Sinne ist es unmöglich geworden, den Grundeigentümern bei viel begangenen Wanderwegen, die gleichzeitig im Wegrodel aufgeführt sind, unter Hinweis auf den Wegrodeleintrag den gesamten Unterhalt zu überbürden. Exemplarisch ist in diesem Sinne die von der Gemeinde mit der Oberallmeindkorporation am 17. Juli 2007 abgeschlossene Vereinbarung, wo bzgl. der öffentlichen Fuss- und Wanderwege ein Kooperationsmodell mit gemeinsamer Leistungserbringung und Finanzierung abgemacht wurde.

Dessen ungeachtet ist zu den bestehenden, im Wegverzeichnis eingetragenen Fusswegen grosse Sorge zu tragen. Sie gewährleisten auch heute noch an vielen Stellen öffentliche Durchgangs- und Wegrechte, die unverändert bedeutsam sind. Mit der Wegrodelbereinigung wird deren rechtliche Sicherung erneut in allgemeinverbindlicher Form sichtbar gemacht. Es sollen aber im Sinne der erwähnten Weisungen vom 16. März 1959 nur diejenigen Wege bzw. Wegverbindungen im neuen Verzeichnis verbleiben, die tatsächlich noch öffentlich genutzt werden können oder bei denen im öffentlichen Interesse Chance und / oder Potenzial für eine Reaktivierung besteht. Als Beispiel für eine solche im Wegrodel eingetragene, seit langem aber inaktive Wegverbindung, die im öffentlichen Interesse reaktiviert werden sollte, kann der Fussweg Nr. 26/27 von der Wylenkapelle über Rotacher zur Schränggigen erwähnt werden. Nach intensiver Diskussion hat sich hier die Kommission für eine Wiederaufnahme ausgesprochen.

#### Reistwege

haben im Zeitalter des massiven Waldstrassenbaus und des Helikoptereinsatzes faktisch ihre Funktion verloren. Mit der OAK Schwyz wurde deshalb das Reistwegnetz überprüft und stark redimensioniert.

*(Reistwege gestatten das Reisten von Holz von Martini bis Mitte März; § 65 EG ZGB)*

#### Viehfahrwege und Winterwege

entsprechen keinem aktuellen Bedürfnis mehr. Sie wurden deshalb gesamthaft aus dem Verzeichnis gestrichen.

*(Der Viehfahrtweg berechtigt, „gefangenes bzw. „ungefangenes“ Vieh über den Weg zu führen, zu gehen und zu reiten; § 63 EG ZGBB. Der Winterweg berechtigt, über das dienende Grundstück von Martini bis 15. März zu gehen, Vieh zu treiben und mit Schlitten (!) zu fahren; § 65 EG ZGB).*

### Ingenbohler Wald

Im Ingenbohler Wald erfolgt neu eine Beschränkung auf eine einzige zusammenhängende Fusswegverbindung. Dem liegt zum einen eine Rücksprache mit Kantonsförster Theo Weber zugrunde, der empfohlen hatte, auf Fahrwegen, die früher Fusswege waren, zum vornherein auf eine Wegrodelfestsetzung zu verzichten. Zudem ergibt sich, dass der Wald durch ein dichtes Netz von Waldwegen durchzogen ist, das es schwer macht, hier ein zusammenhängendes, „vernünftiges“ Netz zu schaffen. Aufgehoben wurden im Endergebnis somit die Wege Weg II/28 und IV/31, die beide zwischenzeitlich zu Waldstrassen ausgebaut worden sind. Dasselbe gilt eingeschränkt auch für den Fussweg IV/4. Im unteren Bereich gehört die (schon seit langem bestehende Olymp-strasse zudem seit einigen Jahren der Gemeinde.

## **Änderungsplan 1**

### **Aufhebungen**

*Reistwege:* I/24, I/26, I/27, I/28, I/30, I/31, I/32, I/33, I/34, I/35, I/36, I/37, I/38, I/39, I/40 und I/42. (OAK)  
Begründung: Fehlender Bedarf

### **Verlegung**

*Fussweg:* I/22 (Nr. 2) wird verlegt in den Waldstätterweg über GB 19, GB 20, GB 7 und führt auf Parzelle GB 21 wieder in den alten Weg.

## **Änderungsplan 2**

### **Aufhebungen**

*Reistwege:* I/2, I/3, I/5, I/7, I/8, I/9, I/10, I/11, I/12, I/13, I/14, I/15, I/21, I/22, I/23 und I/24. (OAK) sowie teilweise I/16, I/17 und I/20  
Begründung: Fehlender Bedarf

*Fusswege:* I/6. Der Weg wurde jahrzehntelang nicht mehr benützt und ist nicht mehr vorhanden. Er war auch beim Erlass des Wegrodels vom 1. Juli 1991 nicht mehr im Sinne eines zusammenhängenden Wegnetzes existent.  
I/4 ist nicht mehr vorhanden (verwaldet, verbuscht, keine im Gelände erkennbaren Wegspuren).  
I/8 ist Gemeindestrasse.  
I/9 in den Timpelbann und I/19, I/20 und I/21 in den Mattenbann werden durch die OAK nicht mehr benützt. (Aufhebung der Reistzüge in diesem Gebiet).  
I/18 Abschnittsweise nicht mehr vorhanden, als Alternative steht ein Wanderweg zur Verfügung.

## Verlegung

Fussweg: I/18 Nr. (Nr. 6) in den Fussweg I/17 Nr. (Nr. 7) OAK Bärfallenweg.

## Änderungsplan 3

### Aufhebungen

Reistwege: IV/2 führt direkt in die Axenstrasse (Sicherheit).

IV/3 führt durch die Überbauung Grand Parc. (Ersatz = bestehender Weg Nr. 56)

Fusswege: II/3 ist seit Jahren nicht mehr vorhanden. Die ehemalige Fischzucht Ingenbohl wurde eingestellt. Kein Bedarf, stünde ev. einer allfälligen Überbauung im Weg. II/4 Gemäss Vereinbarung mit dem Kanton Schwyz wird die Höchenenstrasse für die Erschliessung der Baustelle Morschacher- und Fronalptunneltunnel (neue Axenstrasse) als zweispurige provisorische Erschliessung mit einer Fahrbahnbreite von rund 6 m (ohne Trottoir) ausgebaut. Dadurch ist gewährleistet, dass sich zwei Lastwagen kreuzen können. Durch die Nutzung als Baustellenerschliessung entfällt während ca. 8 ½ Jahren zufolge Unverträglichkeit von Langsam- und Schwerverkehr faktisch der bisherige Wegodelweg II/4. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten soll die Höchenenstrasse als öffentliche Groberschliessungsstrasse in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Damit würde das Wegrecht erlöschen, weil die öffentliche Begehbarkeit von öffentlichen Strassen ohnehin gewährleistet ist. Mit der Stiftung Behindertenbetriebe Schwyz (BSZ) wurde mittels Dienstbarkeitsvertrag und Begründung einer irregulären Personalservitut vereinbart, dass neu auf dem bestehenden Höchenenweg ein öffentliches Fusswegrecht sowie ein öffentliches Fahrwegrecht für Velofahrer gilt. Diese Lösung ist nicht nur während der Bauphase neue Axenstrasse, sondern auch danach besser, d. h. für den Langsamverkehr attraktiver. Eine Aufnahme in das Wegodelverzeichnis lehnt die Stiftung BSZ ab, was insofern nachvollziehbar ist als gemäss Dienstbarkeitsvertrag die Unterhalts- und Erneuerungskosten von der Gemeinde zu übernehmen sind. In das Wegodelverzeichnis dürfen nur Wege aufgenommen werden, die vom belasteten Grundeigentümer unterhalten werden.

II/12 (inmitten durch Landwirtschaftsland führend) über die Liegenschaft GB 204, GB 208, GB 209 und GB 1659 ist nicht mehr vorhanden. Zudem fehlender Bedarf (Ersatzwege vorhanden).

II/22 (inmitten durch Landwirtschaftsland führend) Nicht mehr vorhanden. (ehemaliger Stallweg Schmidig, Haus seit 1970 an der Gätzlistrasse beim Landwirtschaftsbetrieb).

II/24 ist nicht mehr vorhanden und wird nicht mehr genutzt.

II/28 wird aufgelöst (heute eine allgemein begehbare Waldstrasse) und neu in Fussweg IV/4 (Nr.58) integriert als Verbindung nach Morschach (Axenstein). Im Ingenbohler Wald erfolgt neu eine Beschränkung auf eine einzige Fusswegverbindung

III/4 befindet sich auf einer Gemeindestrasse (Heideweg).

III/7, III/10, III/11 führen ganz knapp an privaten Gebäuden vorbei, direkt angrenzend an die öffentliche, gemeindeeigene Eisengasse und Kronenplatz. Es

besteht kein öffentliches Interesse. Die Begehung ist über die öffentlichen Flächen gewährleistet.

III/13 führt heute entlang/auf der Kleinstadtstrasse, die heute Gemeindestrasse ist.

III/17 ist eine Gemeindestrasse (Parkstrasse).

IV/4 ist im unteren Bereich eine Gemeindestrasse (Olympstrasse).

IV/8 ist auf Gemeinde- und Kantonsboden.

IV/16 und IV/17: Weg war seit langem nicht mehr vorhanden und wurde auch nicht mehr begangen.

Die noch bestehenden Wegstücke wurden beim Neubau Reichmuth auf GB 917, 918 und 919 zufolge Feslsabtrag 2007 zerstört. Eine Wiederherstellung ist mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich. Deshalb und weil ein öffentliches Bedürfnis fehlt, hat der Gemeinderat auf eine Wiederinstandstellung bzw. auf einen Ersatz verzichtet (siehe GRB vom 17. Dezember 2012).

IV/18 aufgehoben. Führt der Hauswand von GB 946 und GB 947 entlang. Kein Bedarf. Durchfahrt alte Gasse verboten (Barriere). Alte Gasse ist gemeindeeigen.

IV/19 nicht erforderlich. Das verbleibende Wegnetz gewährleistet im Gütschquartier unverändert sehr gute Verbindungen.

IV/20 (westlicher Teil, Verbindung zu IV/19) aufgehoben, da kein Weg mehr vorhanden. Das verbleibende Wegnetz gewährleistet im Gütschquartier unverändert sehr gute Verbindungen.

IV/24 ist Bezirkstrasse, zum Schulhaus Leewasser (im Ring) führend.

IV/28 wird über den Pfarrkirchen-Parkplatz geführt (Gemeinde Ingenbohl).

IV/31 ist eine allgemein begehbbare Waldstrasse im Ingenbohler-Wald, nach dem Mütetschi (Gde. Morschach) führend.

IV/32 ist Parzelle der Kirchgemeinde (Friedhof).

### **Umklassierungen**

Unterschönenbuch: Der bisherige Winterweg (Teil von III/9) führt neu als Fussweg (Teil von Nr. 77) aus Weg (Nr. 76) bis zum Weg (Nr. 74).

Brunnen: Ab Fussweg (Nr. 56; Verbindung Grand-Hotel zur Olympstrasse) führt der bisherige Winter- und Viehfahrtweg neu als Fussweg IV/4 (Nr.58) nach Morschach.

### **Verlegungen**

Brunnen: Fussweg Nr. 43 wird entsprechend der neuen baulichen Situation bzw. der Auflage in der Baubewilligung zwischen den "Türmen" geführt.

Hetschgen: Fussweg Nr. 70 (alt Fussweg II/7): Wegführung entspricht dem Dienstbarkeitsvertrag Nr. 84 vom 3. März 2008 sowie dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 17. April 2013.

### **Erweiterung**

Fussweg Nr. 57(alt IV/7): Bisheriger öffentlicher Weg vom Bellevuequai zur Axenstrasse. Neu Weiterführung ab Axenstrasse über GB 792, GB 318 in die Morschacherstrasse (316).

## Neuaufnahmen

*Fusswege:* Nr. 33, Weg über die Liegenschaft GB 1947, Verbindung Parkstrasse - Föhneneichstrasse (Dienstbarkeit Basler Versicherung 02.03.1995 / 411).

Nr. 46, Weg über die Liegenschaft GB 2244, Verbindung Olympstrasse- Schulstrasse (Dienstbarkeitsvertrag 13.04.2010 / 557).

Nr. 64b, Bahnhofplatz, Treppenaufgang vom bestehendem Weg (Nr. 64) zum Viadukt.

## Folgende aufgehobene Wege sind zwecks Wahrung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit auf den Änderungsplänen 1-3 nicht aufgeführt.

*Holzabfuhrweg:* I/10

*Winterweg:* I/3, I/5, I/7, II/5, II/9, II/10, II/13, II/15, II/19, II/23, II/26, IV/4 und IV/26.

*Viehfahrweg:* I/5, II/4, II/5, II/10, II/11, II/15, II/16, II/18, II/27, IV/1, IV/4 und IV/29.

*Fahrweg:* III/4, III/17, IV/4 und IV/18 (alle auf Gemeindeboden).

20. Juli 2016/29. August 2016